

Chemikalienkennzeichnung NEU

Rechtsgrundlagen

Stoffrichtlinie: Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; ABl L 196 vom 16.8.1967;

Zubereitungsrichtlinie: Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen; ABl L 200 vom 30.7.1999;

CLP-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; ABl L 353 vom 31.12.2008;

Neue Kennzeichnung

Bisher mussten Stoffe nach Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie eingestuft, verpackt und gekennzeichnet werden.

Stoffe bzw. Gemische (Chemikalien) müssen grundsätzlich ab 1. Dezember 2010 (Stoffe) bzw. 1. Juni 2015 (Gemische) gemäß CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Die Stoffrichtlinie (67/548/EWG) bzw. Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) mit den entsprechenden Kennzeichnungs-, Einstufungs- und Verpackungsbestimmungen finden danach keine Anwendung mehr.

Dies gilt auch für Stoffe oder Gemische, die schon vor diesen Terminen nach der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet oder verpackt wurden.

Übergangsregelungen

Stoffe und Gemische, die schon vor dem jeweiligen Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden und sich in der Lieferkette befinden, können bis zum 1. Dezember 2012 (Stoffe) bzw. 1. Juni 2017 (Gemische) mit der alten Kennzeichnung abgegeben werden.

	in Verkehr/Kennzeichnung gemäß	alte Kennzeichnung	neue Kennzeichnung
Stoffe	vor 1.12.2010/Stoffrichtlinie	bis 30.11.2012	spätestens ab 1.12.2012
	vor 1.12.2010/CLP-Verordnung	---	weiterhin
	nach 1.12.2010/CLP-Verordnung	---	nurmehr
Gemische	vor 1.6.2015/Zubereitungsrichtlinie	bis 31.5.2017	spätestens ab 1.6.2017
	vor 1.6.2015/CLP-Verordnung	---	weiterhin
	nach 1.6.2015/CLP-Verordnung	---	nurmehr

Hinweis

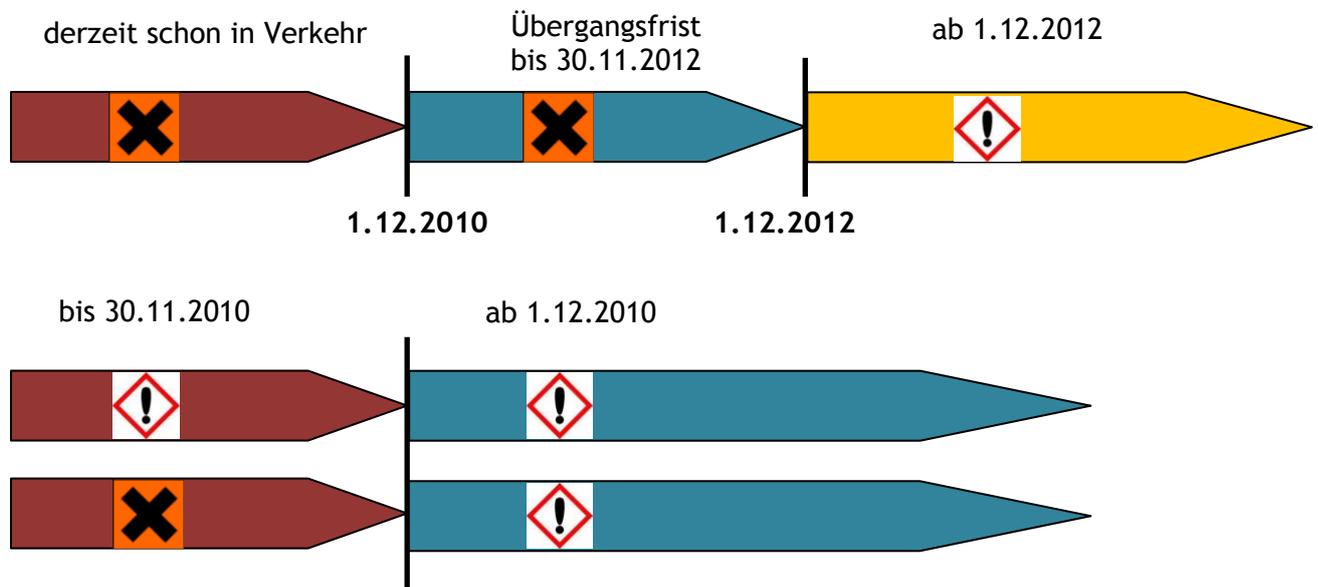
Sie finden die neuen Kennzeichnungssymbole gemäß CLP-Verordnung sowie die Gefahren- und Sicherheitshinweise unter folgendem Link:

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/chemikalien/clp_kennzeichnung/ghs_clp/piktogrammeclp-ghs/

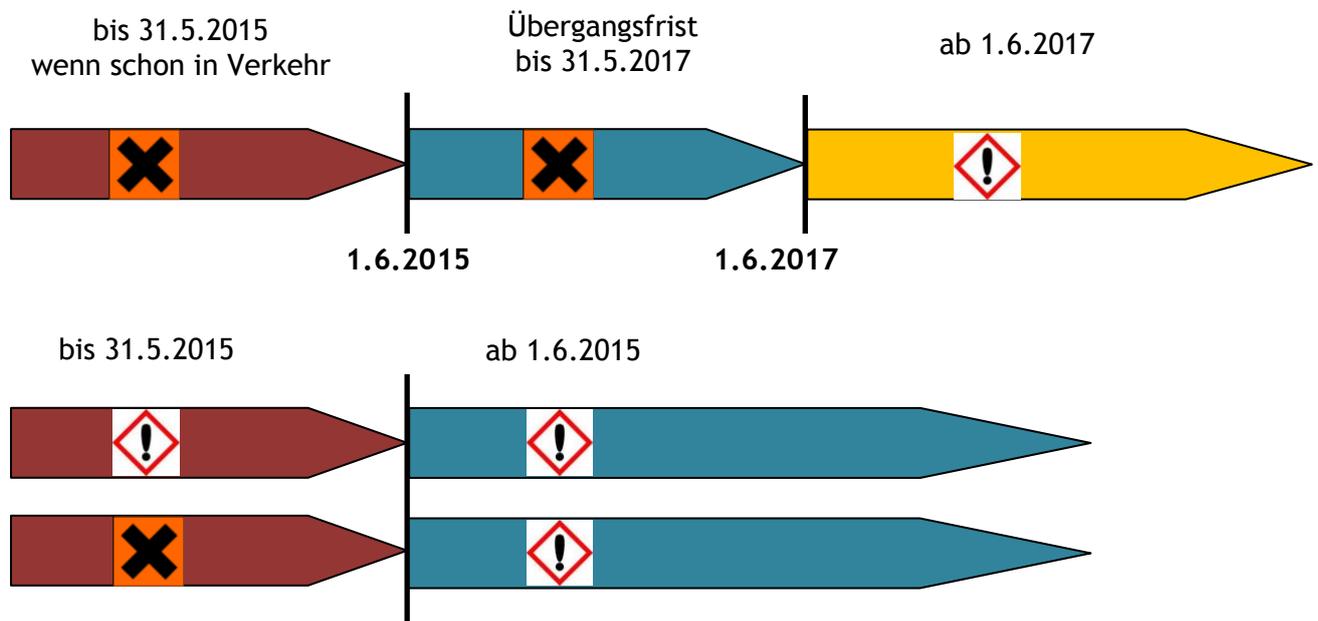
Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der ECHA:

http://echa.europa.eu/clp/clp_help/clp_faq_en.asp?fuseaction=home.faq

Kennzeichnung Stoffe



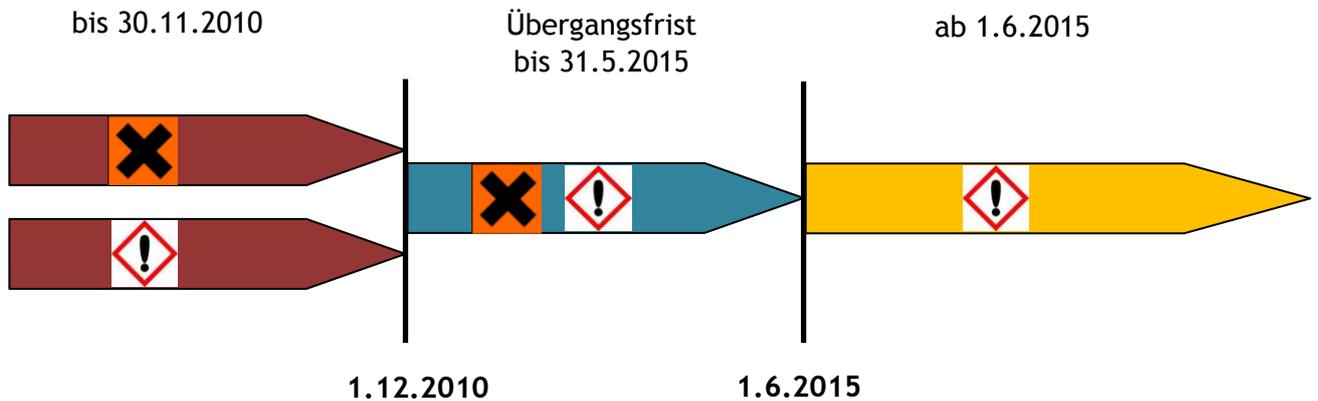
Kennzeichnung Gemische



Sicherheitsdatenblatt

Stoffe

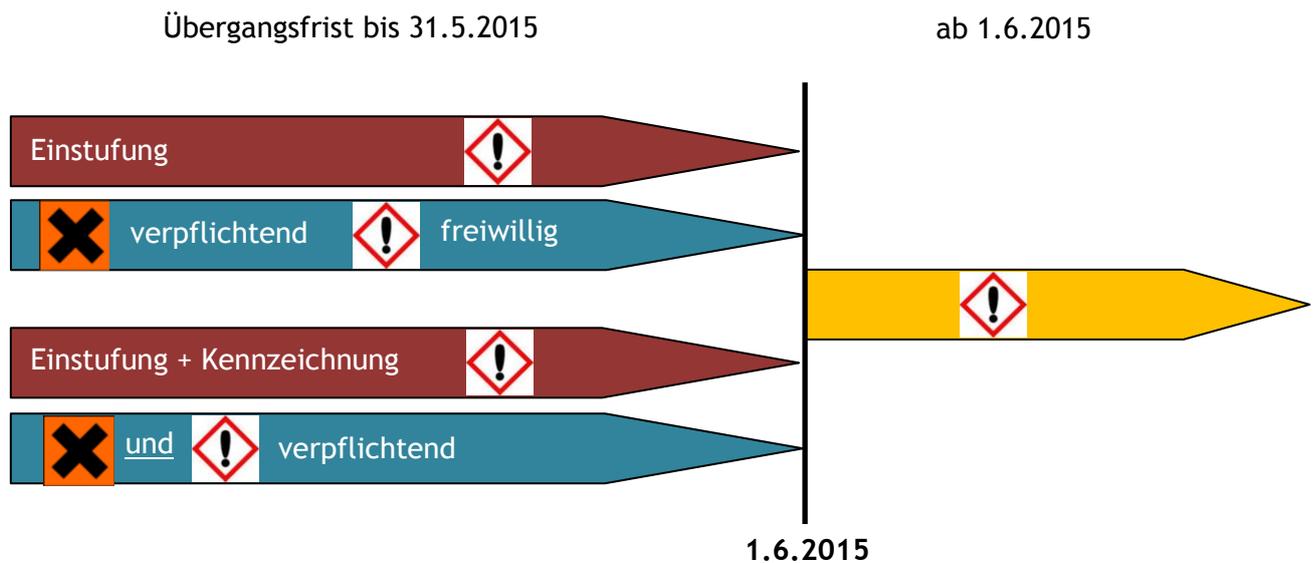
Die CLP-Verordnung sieht für Stoffe vor, dass bis 1. Juni 2015 die Einstufungen nach Stoffrichtlinie und CLP-Verordnung im Sicherheitsdatenblatt angeführt werden müssen.



Gemische

Bei Gemischen, die bereits vor dem 1.6.2015 nach den neuen Vorschriften eingestuft sind, können bis 1.6.2015 beide Einstufungen (ZubereitungsRL und CLP-Verordnung) im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden (nicht verpflichtend).

Wenn ein Gemisch allerdings nach CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet ist, muss das Sicherheitsdatenblatt bis 1.6.2015 beide Einstufungen enthalten.



Gefahrguttransport

Die CLP-Verordnung gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung gefährlicher Güter (Art 1 Abs 5). Nach Art 33 gelten jedoch die Kennzeichnungsbestimmungen des ADR - unabhängig von der Größe der Verpackung - je nach „Beschaffenheit“ der Verpackung (zusätzlich zur Kennzeichnung nach CLP).

Verpackung	Äußere	Innere	Zwischenverpackung	Einzelverpackung
Kennzeichnung	ADR (CLP möglich)	CLP	CLP	CLP und ADR

Die Verpackung selbst entspricht der CLP-VO, wenn die Bestimmungen des ADR erfüllt werden (Art 35 Abs 3 CLP-VO).

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen und sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Die aktuelle Version aller zitierten Rechtsvorschriften finden Sie auf www.ris.bka.gv.at bzw. auf <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Impressum: Mag. Christina Zwinger, Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T 05 90 900-3001, E h3@wko.at, W <http://wko.at/h3>

Stand: November 2010